



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

16. Abschnitt. Das Vest Recklinghausen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Grenzlande. Unklarer ist der Norden und Nordwesten, wo die ursprünglichen Zustände fast ganz verwischt sind. Merkwürdig ist das Hereinragen der Ravensberger, und es drängt sich die Möglichkeit auf, dass ein uralter Zusammenhang zwischen ihnen und den Klevern bestand, in dem auch die Teklenburger Stellung haben müssen.

II. Die Freigrafschaften im westfälischen Theile des Erzbisthums Köln.

Die Freigrafschaften in dem westfälischen Theile der Kölner Diocese sind noch nicht im Zusammenhang dargestellt worden. Für die Gebiete, welche auch unter der weltlichen Herrschaft des Erzbischofes standen, ist werthvoller, wenn auch lange nicht vollständiger Urkundenstoff gesammelt von Seibertz in seinem Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen (Seib.). Er hat auch die dortigen Freigrafschaften behandelt in einer Reihe von Aufsätzen in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, Band 23—28, welche jedoch vorzugsweise die spätere Zeit berücksichtigen. Von grosser Wichtigkeit für Dortmund und Umgegend sind Rübel's Dortmunder Urkundenbuch, die »Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark«, und die von Frensdorff herausgegebenen Dortmunder Statuten und Urtheile.

16. Abschnitt.

Das Vest Recklinghausen.

Die Bezeichnung »Vest«, welche verschiedene Erklärung fand, bedeutet nichts als einen Gerichtsbezirk. Die frühere Geschichte liegt ganz im Unklaren. 1017 kommt ein Graf Otto vor, der als Ravensberger gilt; andere Spuren, die ich nicht weiter verfolgen will, deuten auf die Klever hin, wie noch 1251 das vom Erzbischof Konrad zur Stadt erhobene und befestigte Dorsten bezeugt, es habe dem Grafen Dietrich von Kleve den Treueid in aller Form geleistet¹⁾. Später erscheinen die Erzbischöfe von Köln als Landesherrn.

Auffallend spät sind die ersten Nachrichten über die Freigrafschaft. Am 14. Juli 1335 beurkundet der Magistrat von Dorsten, dass er »comiciam dictam vrigraschaft sitam in districtu Reke-

¹⁾ MSt. Mark. — Kindl. Münst. Beitr. II, 151 f. Vgl. oben über einen möglichen Zusammenhang der beiden Familien.

linchusen, quam olim ab Henrico dicto Unversagede propria nostra pecunia comparavimus« an Erzbischof Walram und die Kölner Kirche für 200 Mark verkauft habe, für welche Summe der Erzbischof die Grut in den Städten Dorsten und Recklinghausen zum Pfande setzte¹⁾. Unter Walrams Nachfolger Wilhelm geschieht jedoch 1359 eine Verhandlung: »coram Bernhardo dicto Unversagede vrigravio et iudicio libere comitie districtus in Rikilinchusen«²⁾. Damit steht im gewissen Widerspruch, wenn 1395 der hundertjährige Freigraf Hugo Budde van Buren auf Befragen der Städte Dorsten und Recklinghausen erklärt, er habe seit reichlich sechzig Jahren das Freigrafenamnt »in Wyblichusen districtus Rekelinghusen«, welches ihm Erzbischof Walram anvertraut, verwaltet und zwar ganz allein und nur im Auftrage der Erzbischöfe³⁾. Wenn ihm solche Fragen vorgelegt wurden, so musste über die Freigrafenschaft irgend eine Streitfrage vorliegen. Wahrscheinlich war sie schon alt und hing damit zusammen, dass Kaiser Karl IV. 1360 dem Burchard Stecke und Richard Hildigehand »bannum sive comitatum liberum in districtu Reckhusen dicto vulgariter dat Veste Colon. dioec.« verlieh. Auf Beschwerde des Erzbischofes befahl er aber 1374 dem Burchard Stecke, Dietrich von Horst und Sander von der Galen, die ernannten Freigrafen sollten keine Amtshandlungen vornehmen, bis vor dem Reiche entschieden sei, ob sie das von Rechtswegen thun dürften. Das Verbot fruchtete nichts, denn Wenzel sah sich veranlasst, es 1396 zu wiederholen; nur ist hier den drei Namen noch der Dietrichs von der Mark hinzugefügt⁴⁾.

Während die Unversagede sonst nicht weiter in Verbindung mit diesen Dingen erscheinen, liegen von Hugo Budde noch mehrere Acte vor. 1376 meldet er dem Dortmunder Freigrafen Johann, dass vor seinem Stuhle »in dem Eyholte by dem Luttekenhove« eine erhobene Klage zurückgezogen worden sei. 1378 bekundet er als Freigraf des Kölner Erzbischofes, dass die Stadt Dorsten in einem Beifang und in keiner Freigrafenschaft liege⁵⁾. In der Erklärung

1) Düsseldorf, Kur-Köln N. 584.

2) K. N. 150; MSt. Recklinghausen 13. Der Gegenbrief des Erzbischofes Wilhelm vom 4. August 1359 liest statt: »districtus in R.«: »distr. nostri R.« Mscr. II, 68, 133.

3) Index lect. acad. Monast. 1884 N. 10.

4) Glafey Anecd. coll. 392; Johannis Spicilegium N. 2; Index N. 2.

5) Anhang N. IV; Index N. 9. — Schon 1279 war ein Budden Richter in Recklinghausen, W. N. 1087.

von 1395 spricht er mehrmals von der Freigrafschaft Wyblichusen. Der Name kommt sonst nirgends vor, und ob das heutige Wiebringhausen in der Bauerschaft Hassel bei Westerholt dasselbe bedeutet, lässt sich nicht feststellen. Der Freigraf wohnte damals in Maerl, halbwegs zwischen Dorsten und Recklinghausen.

Jene adeligen Herren behaupteten sich indessen im Besitz ihrer Freigrafschaft. 1408 urkundet Lutze van Hoete, Hoet, Houte als Freigraf der Stecke für die Freistühle in dem Vest von R. über Güter bei Polsum zwischen Recklinghausen und Dorsten¹⁾; leider ist der Stuhl nicht genannt. Im folgenden Jahre ladet derselbe wieder als Freigraf in dem Vest von R. auf Veranlassung Rotgers van der Horst den Junker Wilhelm von Limburg, dessen Freigrafen Henderich (van der Oye) und Andere zur Verantwortung vor den Freistuhl zu der Ruschenburg. Die Geforderten wandten sich jedoch an Graf und Rath von Dortmund, welche dem Freigrafen verboten, dort zu richten, denn da sei kein anderer Stuhl als der ihrige und auf diesem dürfe nur der damit belehnte Freigraf richten²⁾. Lutze war also Freigraf der Stecke und von der Horst.

Kord de Grute, den wir noch als Freigrafen der Herren von Hohenlimburg werden kennen lernen, lud 1411 einen Frankfurter Bürger und den Freigrafen Johann Losekin nach »Waltorpe of zu der Ruschenborg«³⁾.

König Sigmund bestätigte im November 1417 Dietrich Düker für alle und jegliche Freistühle im Veste und des Ernst von Bodelschwing.

Evert Harst, Harest, Horst wird 1426 Freigraf in Dorsten, 1430 in Recklinghausen ohne Angabe des Stuhlherren genannt. Eine weitverzweigte Thätigkeit übte sein Nachfolger aus, Hugo von Osterwich (Oosterwyck), welcher in den langen Jahren seines Amtes von 1433—1476 bei vielen Processen thätig war, oft zum Entscheid verwickelter Sachen herangezogen wurde und auch den Geldernschen Städten mit seinem Rath und Beistand diente. Er heisst bald Freigraf im Veste Recklinghausen, bald zu Dorsten, einmal mit der besonderen Bezeichnung als Freigraf des Erzbischofes von Köln. Dem entsprechend reversirte 1479 Johann Knust (Knuyst) für die Freigrafschaft im Veste Recklinghausen, zum Stift Köln gehörend.

¹⁾ MSt. Mscr. II, 46, 83.

²⁾ MSt. Mscr. II, 46, 83; Mallinckrodt's Neuestes Magazin 1816 S. 293 f.; Thiersch Hauptstuhl S. 132 N. 128 ein ungenauer Auszug.

³⁾ Usener Die Frei- und heimlichen Gerichte Westphalens N. 30, 31.

Vielleicht ist es damals zu weiteren Abmachungen gekommen, denn 1489 nennt das Dorstener Statutenbuch als Stuhlherren, welche den Freigrafen, der seinen Wohnsitz in Dorsten haben soll, wählen und setzen, die Herren von Westerholt und Horst nebst den Städten Recklinghausen und Dorsten; dem Erzbischofe kommt die Bestätigung zu. Vielleicht, dass die Stadt Recklinghausen mit den Theilhabern eine besondere Vereinbarung getroffen hat, denn als Johann Knust 1493 gestorben war, ersuchte sie allein den Erzbischof, da dieser den alten Bürgermeister mit der Freigrafenschaft belehnt habe, um die Bestätigung des neuen Freigrafen Hermann Vyke, welche auch erfolgte. 1496 war Hermann Odike Freigraf des Vestes¹⁾. 1547 präsentiren jedoch die Stuhlherren gemeinsam: die beiden Städte, die Herren von Nesselrode (als Besitzer des Hauses Herten), von Westerholt und von der Horst.

Das 1432 angelegte Dorstener Statutenbuch enthält ein Stuhlverzeichnis, welches durch die Reverse und andere Notizen ergänzt wird. Von den fünfzehn Stühlen, welche es anführt, kennen wir nur wenige durch dort vorgenommene und beurkundete Sachen. Am meisten tritt bei ihnen der Stuhl zu Hachbord (Hachvoyrt, Hachfort, Hachtvoer) »prope Dorsten« entgegen, den 1496 eine Urkunde in Essen: »Hachford by Kerchelen«, bei dem Dorfe Kirchhellen, nennt, 1440 und später. Der Stuhl zu »Eycholte by dem Lutekenhove« welchen 1376 Hugo van Budde besass und der im Statutenbuch: »Eykholt«, im Revers von 1493 »in dem Eckholte« heisst, lag wohl bei dem heutigen Haus Lüdinghof bei Polsum. 1441 hielt Hugo von Osterwick Gericht ab vor dem Freistuhl: »tor Ravenseick by der Syenbecke«²⁾, welchen das Verzeichniss kurz Raveneck nennt; die Oertlichkeit ist mir nicht bekannt. Auch den Stuhl zu »Byckrame by Bortorppe« (Dorf Bottrop) besass er 1476³⁾. Der Revers von 1493 nennt dann übereinstimmend mit dem Statutenbuche die Stühle zu Speckhorn, Berghausen, Langenbochum, bei Horst (by der Horst under der Eck). 1452 stellt Dietrich von der Horst selbst als Freigraf einen Revers aus für die Freigrafenschaft »an dem boeme zo Lackum by der Horste«. Der Name des Freistuhls steht auffallender Weise auf Rasur.

¹⁾ Beitr. zur vaterländ. Gesch., Basel VIII, 46; Ztschr. XXIV, 130; Stadtarchiv Essen.

²⁾ Niesert II, 97 N. 38.

³⁾ K. N. 206.

Das Verzeichniss nennt ferner Stühle zu Datteln, zu Eclo, Eckel bei Dorsten, Pabyke, an dem Vryenstein und by der Steinberg, über die ich keinen Nachweis geben kann, und endlich noch zwei Stühle: bei der Ruschenborg und bei Waltrop. Diese führen uns hinüber zu der wichtigen Freigrafenschaft Dortmund.

17. Abschnitt.

Dortmund.

Das Grafenamt in Dortmund und Umgegend hatten die Reichsministerialen von Lindenhorst im erblichen Besitz, sie hiessen Grafen, später auch Erbgrafen von Dortmund¹⁾. Die richterliche Gewalt innerhalb der Stadt übte für den Grafen der *judex*, auf dessen Einsetzung die Stadt schon früh erheblichen Einfluss gewann. Sie kaufte das halbe Gericht und ernannte den Richter gemeinsam mit dem Grafen; von Rechtswegen führte der Ernante sein Amt nur ein Jahr lang, doch konnte er bei getreuer Geschäftsführung noch für ein zweites beauftragt werden. Ihm zur Seite standen die *Consules*, die Rathmänner, der Name Schöffen war für diese nicht üblich. Vor dem Richter geschahen auch Verkäufe und Auflassungen von liegendem Gute, doch brauchten sie nicht vor dem Richterstuhle selbst vollzogen werden. Sie erfolgten auch im Rathhaus, in Kirchen, in Privathäusern u. s. w., doch wurde dann die Formel beigesetzt: »*requisita sententia et lata, quod eque validum esset, acsi pro tribunali actum fuisset*«. Es handelt sich dabei nicht allein um Besitz in der Stadt, sondern auch ausserhalb derselben, wie in Wambel, Holthausen und selbst ausserhalb des gräflichen Gerichtsbezirkes.

Die goldene Bulle Friedrichs II. von 1236, welche früher verliehene Rechte bestätigt, enthält für die Bürger die Bestimmung: »*ne alicui ipsos super prediis et eorum personis impetenti extra civitatem nostram respondere cogantur, nec coram alieno iudice trahantur in causam, sed tantum in civitate nostra in presentia comitis, qui pro tempore fuerit, vel iudicis hic provide respondeant*«; ein Recht, was

¹⁾ Ausser den bereits S. 56 genannten Werken vgl. Fahne Die Grafschaft und freie Reichsstadt D. Zweiter Band 1, 2 Urkundenbuch; Thiersch Der Hauptstuhl des westphäl. Vemgerichts auf dem Königshofe vor Dortmund; Krömecke Die Grafen von Dortmund; Rübel Dortmund gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Das Stadtarchiv enthält eine reiche Fülle von ungedruckten Schriftsachen aus dem fünfzehnten Jahrhundert, Briefe und Concepte von Gerichtsurkunden, aber merkwürdigerweise keinerlei Rechtsbücher über die heimlichen Gerichte.